

# **Freundes- und Förderkreis des Berthold-Gymnasiums**

79102 Freiburg, Hirzbergstraße 12

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Freundes- und Förderkreis des Berthold-Gymnasiums Freiburg“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 2. Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Berthold-Gymnasiums in Freiburg i. Br., insbesondere die Förderung von Studienreisen, Veranstaltungen zur wissenschaftlichen und politischen Bildung, die Förderung künstlerischer Projekte und sozialen Engagements an der Schule sowie der humanistischen Bildung und der Beschäftigung mit der klassischen Literatur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Scheiden sie aus dem Verein aus oder wird er aufgelöst, so können sie das Vereinsvermögen nicht beanspruchen. Der Verein darf Personen nicht durch Verwaltungsausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie wird wirksam, wenn der Vorstand die Annahme nicht innerhalb von acht Wochen ab Datum des Poststempels schriftlich ablehnt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

## 4. Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beiträge für das Geschäftsjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt fällig; ab dem Folgejahr jeweils zum 15. Januar.

## 5. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem (der) Vorsitzenden
  - dem (der) ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem (der) zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem (der) Schriftführer(in)
  - dem (der) Schatzmeister(in)
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein erster oder zweiter Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur Neuwahl eines Vorstandes.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der (die) Schulleiter (in) berät den Vorstand und ist zu dessen Sitzungen einzuladen.

6. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie beschließt die Entlastung und Wahl des Vorstands sowie Satzungs- und Beitragsänderungen.
- (2) Sie wählt ferner zwei Kassenprüfer, die der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht zu erstatten haben.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.  
Über die Versammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als erschienene Mitglieder zu zählen.

7. Auflösung

- (1) Der Verein kann nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg, welche es unmittelbar und ausschließlich als Sondervermögen zugunsten des Berthold-Gymnasiums zu verwenden hat.

Freiburg, 12.11.2015

(gez.) M.Flittner 1.Vors.



Satzungsänderungen  
durch Beschluss der  
Mitgliederversammlung  
am 12.11.2015